

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/281 vom 1. Dezember 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_281

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/281 du 1 décembre 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/281 del 1 dicembre 2014

Regeste

Die Beschwerde wird bei einem nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrad von 36% abgewiesen. Für die Beurteilung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers kann auf das Gutachten eines RAD-Arztes abgestellt werden. Die davon abweichenden Arztberichte des behandelnden Rheumatologen erweisen sich als nicht überzeugend (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Dezember 2014, IV 2012/281).

Erwägungen

E. 4

Steht die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers von 75% fest, ist als nächstes der daraus resultierende Invaliditätsgrad zu ermitteln. 4.1 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG Art. 16 ATSG anwendbar. Gemäss dieser Bestimmung wird für die Ermittlung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden. In einzelnen Fällen kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen (Prozentvergleich; vgl. BGE 114 V 312 E. 3a). Ist kein tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil der Versicherte nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihm an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, können rechtsprechungsgemäss Tabellenlöhne beigezogen werden (BGE 126 V 76; ZAK 1991 S. 321 E. 3c, 1989 S. 458 E. 3b). 4.2 Der Auszug aus dem individuellen Konto (IK) des Beschwerdeführers zeigt, dass der Beschwerdeführer nur ein sehr unregelmässiges Einkommen erzielte, weshalb jeweils nur ein sehr geringer Jahresverdienst ausgewiesen wurde. Auf diese Zahlen kann daher für die Bestimmung des Valideneinkommens nicht abgestellt werden. Seitdem der Beschwerdeführer als Bodenleger arbeitsunfähig geworden ist, hat er keinen massgeblichen Lohn mehr erzielt. Vorliegend rechtfertigt es sich demnach, den Einkommensvergleich auf Basis von Tabellenlöhnen vorzunehmen. Der Beschwerdeführer möchte für sein Valideneinkommen den statistischen Lohn eines Plattenlegers berücksichtigt haben. Der Beschwerdeführer hat allerdings seine Lehre nicht abgeschlossen und keinen Fähigkeitsausweis erworben. Ein Blick auf sein individuelles Konto zeigt dann auch, dass es ihm nie gelungen war, einen Lohn in dieser Höhe zu erzielen. Auch bei voller

Gesundheit hätte er also eine Hilfstätigkeit ausgeübt. Demzufolge rechtfertigt es sich, sowohl für das Valideneinkommen als auch für das Invalideneinkommen auf denselben Tabellenlohn eines Hilfsarbeiters abzustellen. Die genaue Ermittlung der Vergleichseinkommen erübrigt sich damit und es ist im Ergebnis ein Prozentvergleich vorzunehmen. Der Invaliditätsgrad entspricht unter solchen Verhältnissen dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzuges vom Tabellenlohn (Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 552/04 E. 3.4 vom 8. Juni 2005 und I 479/03 E. 3.1 vom 19. November 2003). 4.3 Die Beschwerdegegnerin gewährte zunächst lediglich einen Teilzeitabzug von 8%. Der Beschwerdeführer wollte einen Abzug vom Tabellenlohn von 20% berücksichtigt sehen. In der Beschwerdeantwort anerkannte die Beschwerdegegnerin einen Tabellenlohnabzug von insgesamt maximal 15%. Den indirekten Wettbewerbsnachteilen, die der Beschwerdeführer als in seiner Gesundheit beeinträchtigter Hilfsarbeiter im Vergleich zu einem gesunden Hilfsarbeiter in Kauf zu nehmen hätte, wird mit einem Abzug von 15% zwar sehr grosszügig, aber noch im Rahmen des Ermessens Rechnung getragen. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 75% ergibt sich bei einem Abzug vom Tabellenlohn von 15% ein IV-Grad von 36%. 4.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

E. 5

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Im vorliegenden Fall erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- als angemessen. Sie ist vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen. Zufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er jedoch von der Bezahlung zu befreien. Infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteistandung hat der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zu entschädigen. Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint insgesamt eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Diese ist in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes (sGS 963.70) um einen Fünftel zu reduzieren, sodass der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'800.-- zu entschädigen hat. Wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse es ihm in der Zukunft einmal gestatten sollten, wird der Beschwerdeführer allerdings zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückzahlung der Auslagen für die Vertretung und der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP/SG i.V.m. Art. 117, 123 ZPO). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird zufolge unentgeltlicher Rechtspflege von der Bezahlung der Gerichtskosten befreit. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers pauschal mit Fr. 2'800.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.